

## **Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal**

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301,445), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geä. Art. 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 ( SächsGVBl. S. 138,158), §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geä. Art. 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S.164), zuletzt geä. Art. 28 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,162), sowie der Satzung über die Archivordnung der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal vom 24. November 1993 (Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal vom 17. Januar 1994) in seiner Sitzung vom 13. Mai 2008 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Das Stadtarchiv Hohenstein-Ernstthal ist eine öffentliche Einrichtung. Seine Benutzung erfolgt gemäß der Archivsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal und ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Archivs sowie für alle Amtshandlungen, die das Stadtarchiv vornimmt, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs und derjenige, der die Bearbeitung eines schriftlichen Anliegens durch das Stadtarchiv in Anspruch nimmt sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

- (1) Gebühren nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses (Benutzungsgebühren) werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die
  1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
  2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
  3. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
  4. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen und keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgen;
  5. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
  6. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind;
- (2) Von der Errichtung der Gebühren nach den Ziffern I, II und IV des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland
  2. der Freistaat Sachsen
  3. die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
  4. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Ziffern 1 - 4 genannten Körperschaften verwaltet werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, wenn die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

- (4) Nicht befreit sind ferner:
1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
  2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
  3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.
- (5) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50% wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Schülern, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.

#### **§ 4**

##### **Gebührenmaßstab und -höhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Leistungen, dem historischen Wert der benutzten Unterlagen, der Zugriffsmöglichkeit auf das Archivgut und dem jeweiligen Rechercheaufwand.
- (2) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem der Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (3) Bei Benutzung, deren Art nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt ist, bemisst sich die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Benutzung anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (4) Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen erhoben:
  1. Postgebühren, die über die Kosten für einen Standard-Brief hinausgehen,
  2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
  3. anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

#### **§ 5**

##### **Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Stadtarchivs und dem Abschluss der Bearbeitung schriftlicher Anliegen.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Stadtarchivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (3) Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen werden vierzehn Kalendertage nach Ausstellung des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht das Stadtarchiv einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6**

##### **In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 14. Mai 2008

H o m i l i u s

Oberbürgermeister

## Anlage zu § 3 der Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal - Gebührenverzeichnis -

<b>I Benutzungsgebühr für die Benutzung von Archivgut, Sammlungs- und Bibliotheksgut</b>	
I.1	Einsichtnahme in Akten und Findhilfsmittel
	- bis zu einem Tag <span style="float: right;">1,50 EUR</span>
	- bis zu einer Woche <span style="float: right;">10,00 EUR</span>
	- bis zu einem Monat <span style="float: right;">20,00 EUR</span>
I.2	Zusatz für die Benutzung bestimmter Archivgutträger, wie Filme, Tonkassetten, Videos, Diapositive
	- je angefangener Tag <span style="float: right;">1,50 EUR</span>
<b>II Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen</b>	
II.1	- je angefangene Arbeitshalbstunde <span style="float: right;">7,50 EUR</span>
II.2	einfache Anfragen sowie ohne großen Aufwand betriebene Recherchen mit negativem Ergebnis bleiben entsprechend § 4 SächsKAG gebührenfrei.
<b>III Gebühren für die Anfertigung von Abschriften, Kopien, Fotoarbeiten und Beglaubigungen</b>	
III.1	Auszüge, Abschriften und Übertragung aus schwer lesbarem Archivgut
	- je angefangene DIN A4 – Seite <span style="float: right;">5,00 EUR</span>
III.2	Fotokopien
	- im Format bis DIN A4 pro Schwarz-Weiß-Kopie <span style="float: right;">0,50 EUR</span>
	- im Format bis DIN A4 pro Farb-Kopie <span style="float: right;">1,00 EUR</span>
	- im Format bis DIN A3 pro Schwarz-Weiß-Kopie <span style="float: right;">1,00 EUR</span>
	- im Format bis DIN A2 pro Schwarz-Weiß-Kopie <span style="float: right;">1,50 EUR</span>
	Ist das Archivgut älter als 100 Jahre, so verdoppeln sich die Preise für Fotokopien.
III.3	Zeugniskopien
	- einfache Zeugniskopien und Bestätigungen von Abschriften aus dem Klassenbuch (ohne Beglaubigung) <span style="float: right;">5,00 EUR</span>
	- jede weitere einfache Zeugniskopie eines Vorgangs wird nach III.2 berechnet
III.4	Scanner-Kopien
	- bis Format DIN A4 pro Schwarz-Weiß-Kopie <span style="float: right;">1,00 EUR</span>
	- bis Format DIN A4 pro Farb-Kopie <span style="float: right;">1,50 EUR</span>
	Ist das Archivgut älter als 100 Jahre:
	- pro Schwarz-Weiß-Kopie <span style="float: right;">2,00 EUR</span>
	- pro Farb-Kopie <span style="float: right;">2,50 EUR</span>
III.5	Übermittlung von digitalisierten Dokumenten über eine Datenleitung (Email)
	- pro Scan <span style="float: right;">1,00 EUR</span>
III.6	Verfilmungsarbeiten mit eigenen Geräten für selbstständige Reproduktionen zum eigenen Gebrauch bei Verbleib des Urheberrechts im Archiv und bei Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge
	- pro Aufnahme <span style="float: right;">2,50 EUR</span>
III.7	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen
	- jede erste Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen (pro Vorgang) <span style="float: right;">5,00 EUR</span>
	- jede weitere Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen (pro Vorgang) <span style="float: right;">0,51 EUR</span>

**IV Veröffentlichungen von Archivgut in Büchern und sonstigen Publikationen, Weitergabe in Filmen und Fernsehsendungen sowie für Ausstellungen**

- IV.1 Für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite bei einer Auflagenhöhe bis 5.000 Stück
- von Bibliotheksbeständen nach 1900 und Zeitungen nach 1950 5,00 EUR
  - von Bibliotheksbeständen vor 1900 und Zeitungen vor 1950 10,00 EUR
  - von Originalpostkarten, Originalfotos, Plakaten, Plänen 10,00 EUR
  - von Akten und Stadtbüchern 10,00 EUR
  - von Urkunden und Siegeln 15,00 EUR
- IV.2 Der Satz erhöht sich jeweils bei einer Auflagenhöhe
- bis zu 10.000 Stück auf das 1,5 fache
  - bis zu 50.000 Stück auf das 2,0 fache
- IV.3 Bei Nachauflagen wird die Hälfte der unter IV.1 bis IV.2 genannten Gebühren fällig.
- IV.4 Für die Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen werden erhoben
- je angefangene Wiedergabeminute 25,00 EUR
- IV.5 Für zu Ausstellungszwecken zur Verfügung gestellte Archivalien wird je angefangene Woche der zweifache Satz der unter IV.1 genannten Gebühren erhoben.

**V Aktenversendung im Rahmen der Fernleihe**

Im Rahmen der Fernleihe durch andere Archive angeforderte Akten

- für den 1. angefangenen Monat pro selbstständige Bestandseinheit 5,00 EUR  
(z.B. Akten, Bücher, Plakate, Karten, Fotos)
- für jeden weiteren angefangenen Monat pro selbstständige Bestandseinheit 15,00 EUR